



Einwohnergemeinde Gempen

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

18. Dezember 2002

Einwohnergemeinde Gempen

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2002

Gestützt auf § 118 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes und auf § 2, 52 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren, „Grundeigentümerbeitragsverordnung“ (GBV) wird beschlossen:

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

- Geltungs- und Anwendungsbereich* § 1
- ¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren des Kantons Solothurn (GBV; BGS 711.41).
 - ² Wenn nichts anderes erwähnt ist, gelten die Bestimmungen der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV).
 - ³ Dieses Reglement findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

II. Beiträge und Gebühren

- Festsetzung und Höhe von Beiträgen und Gebühren* § 2
- ¹ Die Höhe der Beiträge und Gebühren ist im separaten Gebührentarif festgesetzt.
- Inhalt* § 3
- ¹ Dieses Reglement regelt:
 - ¹ die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen (sogenannte Perimeterbeiträge).
 - ² die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (Erschliessungsbeiträge für Abwasser und Wasser).
 - ³ die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (Anschlussgebühren Abwasser und Wasser).
 - ⁴ die Gebührenansätze für die Benützung der Abwasserbeseitigungs- und der Wasserversorgungsanlagen (Benützungsgebühren Abwasser und Wasser).
 - ⁵ die Ersatzabgaben für Abstellplätze.

B. Besondere Bestimmungen

I. Verkehrsanlagen

Strassenkategorien
§ 39 GBV

- § 4
- ¹ Als beitragspflichtige Verkehrsanlagen gelten Strassen, Fusswege und Trottoirs (GBV § 38).
 - ² Die bestehenden und projektierten Strassen und Wege des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien **Fusswege** (Feinerschliessung) **Erschliessungsstrassen** (Feinerschliessung) **Sammelstrassen** (Groberschliessung) und **Hauptverkehrsstrassen** (Groberschliessung) eingeteilt.
 - ³ Die Einteilung ergibt sich aus dem Strassenkategorienplan.

Beitrag § 42 GBV

- § 5
- ¹ Die Ansätze für die Erschliessungsanlagen betragen beim Neubau einer Verkehrsanlage
 - a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege 90 % der Kosten
 - b) für Sammelstrassen und den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen 85 % der Kosten
 - d) für die übrigen Hauptverkehrsstrassen 50 % der Kosten
 - ² Massgebend sind die Kosten gemäss § 14 GBV.

Ausbau bestehender Verkehrsanlagen

- ³ Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Verkehrsanlagen, kann der Gemeinderat die im Absatz 1 festgesetzten Ansätze im Einzelfall ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

II. Abwasserbeseitigungsanlagen

1. Erschliessungsbeiträge

a) Anteil

- § 6
- ¹ Die Gemeinde erhebt für die Abwasserbeseitigungsanlagen Beiträge in der Höhe von 75 %.

2. Anschlussgebühr

a) Grundsatz

- § 7
- ¹ Die Anschlussgebühr berechnet sich aufgrund der zonen-gewichteten Fläche (ZGF).

3. Benützungsgebühr

- § 8
- ¹ Für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde eine Benützungsgebühr.
 - ² Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (bemessen nach Anzahl Wohneinheiten) und einer verbrauchsbezogenen Taxe pro m³ Abwasser der

Verbrauchsgebühr. Massgebend ist der Verbrauch gemäss Wassermesser.

³ Für Gebäude bzw. Haushalte, welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind und ganz oder teilweise eine Eigenwasserversorgung betreiben, die nicht oder nur zum Teil mit einem Wassermesser gemessen wird, gilt als Berechnungsgrundlage ein Frischwasserverbrauch von 50 m³ pro Person und Jahr.

⁴ Für laufende Brunnen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, wird eine jährliche pauschale Benützungsg Gebühr erhoben.

4. *Gebührennachzahlung infolge Umbauten* § 9

¹ Erhöht sich die effektive Ausnützung wegen baubewilligungspflichtigen Änderungen, ist eine Nachzahlung gemäss Reglement über die Abwassergebühren zu leisten.

III. Wasserversorgungsanlagen

1. *Erschliessungsbeiträge* § 10
a) *Anteil*

Die Gemeinde erhebt für die Wasserversorgungsanlagen Beiträge in der Höhe von 75 %

2. *Anschlussgebühr* § 11
a) *Grundsatz*

Die Anschlussgebühr beträgt 1,5 % der Gebäudeversicherungssumme (Grundschatzung und ordentlicher Zuschlag)

3. *Benützungsg Gebühr* § 12

¹ Für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Wassergebühren.

² Die Wassergebühr wird aufgrund des bezogenen Frischwassers gemäss Gebührentarif erhoben.

³ Für die Benützung der im Eigentum der Gemeinde stehenden Wassermessern wird eine jährliche Mietgebühr berechnet.

⁴ Für Schwimmbäder wird zusätzlich zum Wasserpreis eine jährliche Pauschale erhoben.

⁵ Die Gebühr für Bauwasser wird, sofern der Bauplatz nicht über einen Wassermesser verfügt, pauschal erhoben.

4. *Gebührennachzahlung infolge Umbauten* § 13

¹ Erhöht sich die Gebäudeversicherungssumme wegen baubewilligungspflichtigen Änderungen um **5 % und mehr**, ist eine Nachzahlung gemäss Paragr. **7** zu leisten.

C. Schlussbestimmungen

**Aufhebung älterer
Reglemente** § 14 Alle früheren Reglemente sind aufgehoben, soweit sie diesem Reglement widersprechen.

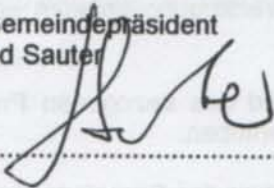
Inkrafttreten § 15 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt, rückwirkend auf den 1. Januar 2003, in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung
der Einwohnergemeinde Gempen am

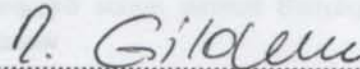
18. Dezember 2002

Einwohnergemeinde Gempen

Der Gemeindepräsident
Roland Sauter



Die Gemeindeschreiberin
Regula Gilomen



Genehmigt vom Regierungsrat
des Kantons Solothurn am:



Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 276 genehmigt.

Solothurn, den 25. 2. 2003

Der Staatsschreiber:

